

Lokale Beschäftigungsagentur (LBA)

INFOBLATT FÜR NUTZNIESSER

Wer kann die Dienstleistungen der LBA in Anspruch nehmen?

Privatpersonen, lokale Behörden (Gemeinden, ÖSHZ), öffentliche Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, VOGs und andere nicht-kommerzielle Vereinigungen, Bildungseinrichtungen und Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus.

Wer darf über das LBA-System für mich arbeiten?

- **Arbeitssuchende unter 45 Jahre**, die seit mindestens 1 Jahr als nicht-beschäftigte Arbeitssuchende beim Arbeitsamt eingetragen sind
- **Arbeitssuchende über 45 Jahre**, die seit mindestens 6 Monaten als nicht-beschäftigte Arbeitssuchende beim Arbeitsamt eingetragen sind
- **Arbeitssuchende**, die aufgrund von sozialen oder gesundheitlichen Problemen nicht in der Lage sind, einer mindestens halbbezeitigen Beschäftigung nachzugehen, sowie Arbeitssuchende, die aufgrund von fehlenden Qualifikationen oder mangelnden Sprachkenntnissen nicht sofort auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden können, können unter bestimmten Voraussetzungen ab dem 1. Tag ihrer Eintragung als nicht-beschäftigter Arbeitssuchender beim Arbeitsamt über das LBA System beschäftigt werden.

Welche Tätigkeiten sind erlaubt?

Die erlaubten Tätigkeiten sind in einer Liste aufgenommen, die für die gesamte Deutschsprachige Gemeinschaft gültig ist. Auf Anfrage können Sie die Liste bei der LBA des Arbeitsamtes erhalten.

Bei Privatpersonen:

- kleine Gartenarbeiten
- kleine Reparatur- und Unterhaltsarbeiten, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht von Fachleuten übernommen werden;
- Beaufsichtigung und Pflege von Haustieren während der Abwesenheit des Besitzers, insofern es keine Tierpension in der Nähe gibt;
- Hilfe bei der Beaufsichtigung und Begleitung von kranken Personen, Kindern, Senioren oder Personen mit Unterstützungsbedarf (u.a. Beaufsichtigung von Kindern beim Nutznießer zu Hause, Einkäufe, ...);
- Hilfe bei administrativen Aufgaben: Behördengänge, Ausfüllen von Formularen,...
- Haushaltshilfe (nur in bestimmten Situationen möglich). Diese Tätigkeit darf nur bei Privatpersonen ausgeübt werden, die am 1. März 2004 im Besitz eines gültigen Nutzerformulars zur Ausführung der vorerwähnten Tätigkeit waren. Nach diesem Datum können diese Nutzer ihre Einschreibung wieder erneuern.

Bei lokalen Behörden (Gemeinde, ÖSHZ), Ministerium, Einrichtungen öffentlichen Interesses, Parlamentsverwaltung und Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

- zeitlich befristete oder außergewöhnliche Aufgaben, die nicht vom regulären Arbeitsmarkt gedeckt werden, oder die aufgrund der Entwicklung neuer gesellschaftlicher Bedürfnisse erst entstanden sind, z.B. die gelegentliche Hilfe in der Gemeindebibliothek, die Hilfe bei der Betreuung von sozial benachteiligten Personen, die Hilfe beim Umweltschutz

Bei Bildungseinrichtungen (Schulen):

Aufgaben, die wegen ihrer Eigenschaft, ihres Umfangs oder ihres gelegentlichen Charakters gewöhnlich von Ehrenamtlichen durchgeführt werden und die weder vom gewöhnlichen Personal noch über ordentliche Arbeitsverhältnisse verrichtet werden können, z.B.

- Vor- und nachschulische Betreuung, Mittagsaufsicht;
- Hilfe bei der Organisation von schulischen und nachschulischen Aktivitäten;
- Begleitung im Schulbus.

Bei VoG's und nicht-kommerziellen Vereinigungen:

Aufgaben, die wegen ihrer Eigenschaft, ihres Umfangs oder ihres gelegentlichen Charakters gewöhnlich von Ehrenamtlichen durchgeführt werden und die nicht zum Tagesgeschäft gehören, wie beispielsweise

- Verwaltungshilfe bei besonderen Tätigkeiten;
- Begleitung und Aufsicht von Jugendlichen bei Ferienaktivitäten, Hobby oder Sport;
- Raumpflege, Instandhaltungsarbeiten, sowie kleine Ausbesserungsarbeiten.

Bei landwirtschaftlichen Unternehmen und im Gartenbausektor:

- alle Tätigkeiten im Gartenbausektor mit Ausnahme der Pilzzucht sowie der Bepflanzung und Pflege öffentlicher Parks und Gärten;
- saisonale und vorübergehende Tätigkeiten bei landwirtschaftlichen Unternehmen, z.B. Aussaat und Ernte (das Bedienen von Maschinen und der Gebrauch von chemischen Produkten sind nicht erlaubt).

Welche Formalitäten muss ich erledigen?

Sie müssen ein **Nutzerformular 1A** (für Privatpersonen) oder **1B** (für alle anderen Nutzer) bei der LBA ausfüllen. Auf diesem Formular beschreiben Sie die Tätigkeit, die Sie ausführen lassen möchten. Wenn die beantragte Tätigkeit in der Liste der erlaubten Tätigkeiten aufgeführt wird, genehmigt die LBA diese Tätigkeit und übermittelt Ihnen ein gültiges Nutzerformular.

Die LBA vermittelt Ihnen anschließend einen LBA-Arbeitnehmer für die gewünschte Tätigkeit. Sie können auch selbst einen eingetragenen LBA-Arbeitnehmer vorschlagen, der diese Tätigkeit verrichten möchte.

Sie dürfen nur die Tätigkeiten ausführen lassen, für die Sie eine Genehmigung erhalten haben. Wenn Sie nicht mehr über eine gültige Genehmigung verfügen oder wenn Sie eine andere Tätigkeit ausführen lassen möchten, als die, die auf dem für gültig erklärten Formular angegeben wurde, setzen Sie sich mit der LBA in Verbindung.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Bezahlung

Die Einschreibung bei einer LBA ist in der Deutschsprachigen Gemeinschaft kostenlos. Die Kosten für eine Stunde, die ein LBA Arbeitnehmer in Ihrem Auftrag ausführt, beträgt 7,00 € (Stand: Januar 2023). Auch angefangene Stunde müssen vergütet werden.

Die Stunden kaufen Sie im Vorfeld (d.h. bevor ein LBA-Arbeitnehmer eine Tätigkeit für Sie ausführt) bei der LBA ein. Dazu steht Ihnen das online LBA-Portal **lba-ostbelgien.adg.be** zur Verfügung, über das Sie ein LBA Stundenguthaben bestellen und nachverfolgen können. Privatpersonen, die nicht in der Lage sind das LBA Portal zu nutzen, können Ihre LBA-Stunden bei der LBA vor Ort einkaufen. Nur wenn Sie noch ein ausreichendes Stundenguthaben bei der LBA haben, dürfen Sie Tätigkeiten über die LBA ausführen lassen.

Die Bezahlung des LBA-Arbeitnehmers geschieht durch die LBA. und erfolgt aus dem Guthaben, das Sie bei der LBA erworben haben und welches die LBA in Ihrem Namen verwaltet.

Am Ende jedes Kalendermonats, in dem der LBA-Arbeitnehmer für Sie gearbeitet hat, bestätigen Sie dem LBA-Arbeitnehmer auf der **Leistungsbescheinigung LBA-4bis** die Gesamtanzahl gearbeiteter und angefangener Stunden pro Tätigkeit in dem entsprechenden Monat (außer der Stunden, die ggf. noch mit gültigen alten LBA-Papierschecks bezahlt wurden). Der LBA-Arbeitnehmer reicht das Formular bei der LBA ein und diese zahlt ihm den entsprechenden Betrag von Ihrem Guthaben aus.

Während der Übergangszeit können Sie den LBA-Arbeitnehmer auch mit den vor 2023 herausgegebenen LBA-Papierschecks bezahlen, sofern diese noch gültig sind.

Der Ankauf des Stundenguthabens bei der LBA gibt Privatpersonen einen Anspruch auf eine 30% Steuerermäßigung.

Das Arbeitsmaterial

Sie müssen dem LBA-Arbeitnehmer alle Arbeitsmittel in gutem Zustand zur Verfügung stellen.

Die Fahrtkosten

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind die Nutznießer zur Beteiligung an den Fahrtkosten verpflichtet. Die Strecken werden auf Grundlage der Entfernung der kürzesten Strecke zwischen dem Zentrum des Abfahrtsortes (Wohnsitz des LBA-Arbeitnehmers) und dem Zentrum des Ankunftsortes (Ort an dem die Tätigkeit verrichtet wird) berechnet. Befinden sich der Wohnsitz des LBA-Arbeitnehmers und der Arbeitsort in derselben Ortschaft, wird die reelle Distanz berücksichtigt. Die LBA-Arbeitnehmer haben Anrecht auf eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 0,45 €/km (für die Hin- als auch die Rückfahrt), insofern diese Fahrtstrecke mindestens 3,5 km beträgt. Die Bezahlung darf nicht aus dem Guthaben des Nutznießers bei der LBA erfolgen.

Wie viele Stunden darf ich einen LBA-Arbeitnehmer beschäftigen?

Ein LBA-Arbeitnehmer darf höchstens 630 Stunden pro Kalenderjahr und 70 Stunden pro Kalendermonat über das LBA-System arbeiten. Sie können auch mehrere LBA-Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.

Gibt es einen Arbeitsvertrag?

Bevor der LBA-Arbeitnehmer die Arbeit antritt, muss er über ein gültiges, von der LBA ausgestelltes **Leistungsformular (Formular LBA 4)** und über einen **Arbeitsvertrag** verfügen. Der Arbeitsvertrag wird zwischen dem LBA-Arbeitnehmer und dem Arbeitsamt als Arbeitgeber abgeschlossen.

Ist der LBA-Arbeitnehmer versichert?

Der LBA-Arbeitnehmer ist während der Verrichtung einer LBA-Tätigkeit, für die der Nutznießer eine Genehmigung von der LBA erhalten hat, über eine Arbeitsunfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung der LBA versichert.

Welche Sicherheitsvorkehrungen muss ich treffen?

Indem Sie das Nutzerformular unterschreiben, verpflichten Sie sich:

- dem LBA-Arbeitnehmer nur unbeschädigtes Material oder Werkzeuge zur Verfügung zu stellen;
- dafür zu sorgen, dass der LBA-Arbeitnehmer die Arbeit unter optimalen Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen verrichten kann. Es ist verboten, gefährliche Arbeiten ausführen zu lassen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die LBA des Arbeitsamts:

LBA Amel, Büllingen, St. Vith Bütgenbach & Burg-Reuland	LBA Eupen	LBA Kelmis-Lontzen	LBA Raeren
Doris Gödert	Sacha Lousberg / Sylvia Trippaerts	Sacha Lousberg	Sacha Lousberg
Vennbahnstraße 4/2 4780 St. Vith Tel. +32 80 270 267 lba-eifel@adg.be	Hütte 79 4700 Eupen Tel. +32 87 898 775 lba-eupen@adg.be	Maxstraße 9-11 4721 Kelmis Tel. +32 87 820 862 lba-kelmis@adg.be	Aachener Straße 8 4731 Eynatten Tel. +32 87 898 778 lba-raeren@adg.be
Öffnungszeiten: Mo: 08:30-11:30 Uhr 13:30-16:00 Uhr Di-Fr: 08:30-11:30 Uhr nachmittags nach Vereinbarung	Öffnungszeiten: Mo: 08:30-11:30 Uhr 13:30-16:00 Uhr Di-Fr: 08:30-11:30 Uhr sowie nachmittags nach Vereinbarung	Öffnungszeiten: Do: nach Vereinbarung	Öffnungszeiten: Mo: 09:00-12:00 Uhr 13:00-16:00 Uhr Fr: 09:00-12:00 Uhr 13:00-16:00 Uhr

¹ Arbeitgeber / Sie suchen Personal? Lokale Beschäftigungsagentur – LBA / Welche Kosten kommen auf mich zu?